

## Memorandum Anrechenbarkeit von Ökostrom bei der EnAW

Zürich, 24. August 2006 / TW

Revisionen: 28.03.2007 / TW; 14.02.2008 / BM; 27.04.2008 / TW

---

Der Bezug von Ökostrom der Qualität *naturemade star* oder gleichwertig kann nach dem Ausgangsjahr im Monitoring der EnAW als Massnahme angerechnet werden.

Für die Anrechenbarkeit muss der Ökostrombezug mindestens 12 Monate betragen. Der Ökostrombezug muss jährlich durch den Kunden der EnAW belegt werden.

Rückwirkend per 1. Januar 2008 ist auch der Ökostromanteil der Qualität *naturemade star* in den *naturemade basic* Produkten anrechenbar. Dieser Anteil beträgt i.d.R. mindestens 5%. Je nach Produkt kann es aber auch deutlich mehr sein (fragen Sie beim Stromlieferanten oder bei [www.naturemade.org](http://www.naturemade.org) nach).

Die Handhabung für das Energie- und KMU-Modell ist anders als beim Benchmark-Modell. Sie ist nachfolgend beschrieben.

### Monitoring Energie- und KMU-Modell

Die Anrechnung wird beim Energie- und KMU-Modell methodisch wie eine stromsparende Massnahme behandelt, wobei sich der Netzbezug aber nicht reduziert.

Bei der Berechnung der Energieeffizienz und des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs (GEV) wird Strom mit dem Faktor 2 gewichtet. Das gilt auch für den Ökostrom.

#### Beispiel

Eine Firma hat einen Verbrauch von 100 Einheiten und bezieht ab einem Zeitpunkt nach dem Ausgangsjahr 30% Ökostrom *naturemade star* und hat keinen fossilen Verbrauch:

$$\text{Energieeffizienz} = ((2 \cdot 100 + 2 \cdot 30) / 2 \cdot 100) \cdot 100 = 130\%$$

Der Netzbezug von 100 Einheiten ändert sich nicht.

Die Massnahme ist im Energie-Modell als 'Manuelle Massnahme' ins Monitoring einzugeben (keinesfalls als 'Substitutionsmassnahme'). Bei der Massnahmenkategorie ist die Kategorie 'Ökostrombezug' anzuwählen, beim Massnahmentyp 'Andere'. Die Felder 'Investitionskosten' und 'Kostenanteil Energie' sind nicht auszufüllen.

Führen Sie zwei gesonderte Massnahmen, wenn sowohl Ökostrom aus *naturemade star* als auch *naturemade basic* Produkten einzubuchen ist.

In der KMU-Applikation ist der Ökostrombezug als neue Massnahme durch den KMU-Berater in die Massnahmenliste aufzunehmen, nachdem der Bezug vom Unternehmen gemeldet wurde.

Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis des Bezuges und der Qualität (Rechnungskopien oder ein gleichwertiger Beleg der bezogenen Ökostrommenge aus der Vorjahresperiode) sind im Monitoring-System des Energie-Modells und in der KMU-Applikation pro Unternehmen zu hinterlegen (mit der Attach-Funktion).

### **Monitoring Benchmark-Modell**

Da im Benchmark-Modell keine Massnahmenwirkungen in das Monitoringsystem eingebucht werden können, die rechnerisch zur Zielbildung herangezogen werden, ist der Ökostrombezug vom Netzbezug abzuziehen<sup>1</sup>. In der Selbstbeurteilung ist der Abzug zu erwähnen.

Die Unterlagen zum Nachweis des Bezuges und der Qualität sind pro Unternehmen bei der ModeratorIn aufzubewahren.

### **Umgang in Zielvereinbarungen**

Der Bezug von Ökostrom fliesst nicht in die Zielbildung der Zielvereinbarungen ein (auch nicht bei Unternehmen, die sonst wenig wirtschaftliches Einsparpotenzial haben). Auch wenn zum Zeitpunkt des Erstellens der Zielvereinbarung bereits Ökostrom bezogen wird, fliesst dieser nicht in die Zielvereinbarung als Massnahme ein und reduziert in der Zielvereinbarung auch nicht den Netzbezug. Der Ökostrombezug darf aber im Monitoring, sofern er auch weiterhin abonniert wird, als Massnahme ab dem Ausgangsjahr angerechnet werden.

### **Überprüfung dieser Regelung**

Von den vereinbarten Zielen können 100% durch den Bezug von Ökostrom erfüllt werden. Diese Handhabung wird fortlaufend durch die EnAW überprüft. Stellt sich heraus, dass die Umsetzung der Energieeffizienzmassnahmen durch die Kunden nicht in gewünschtem Masse erfolgt, bleibt eine Praxisänderung vorbehalten, indem z.B. die Anrechenbarkeit des Ökostrombezuges auf einen bestimmten Teil des vereinbarten Zielles begrenzt würde.

---

<sup>1</sup> Wenn ein Unternehmen seinen Stromverbrauch zu 100% mit Ökostrom deckt, resultiert ein Netto-Stromverbrauch von null. Das kann dazu führen, dass der GEV in einer Verbrauchskategorie für ein Unternehmen null werden kann, wenn kein fossiler Verbrauch vorhanden ist. Dies könnte in der Monitoring-Applikation zu einer unerwünschten Division durch null führen. Die Monitoring-Applikation würde in einem solchen Fall geeignet angepasst, damit dieser Effekt abgefangen werden könnte.